

Neuwagen mit Macke ...

... wird in der Händlerwerkstatt repariert und gleichzeitig beschädigt

Kaum hatte die Kundin den neuen Peugeot 206 abgeholt, kam sie zum Autohändler zurück und klagte, er springe schlecht an. Trotz aller Bemühungen der Kfz-Mechaniker reklamierte die Frau den Mangel noch einmal. Als der Peugeot zum dritten Mal in der Händlerwerkstatt stand, leistete sich ein Mechaniker einen "Blackout". Als er versuchte, das Auto zu starten, war aus Versehen ein Gang eingelegt: Der Peugeot fuhr nach vorne und stieß gegen eine Werkbank.

Der Fehler am Starter wurde behoben, der Schaden an der Karosserie ebenfalls. Dennoch blieb ein Wertverlust von 950 Euro. Dafür werde er sie entschädigen, bot der Händler der Käuferin an. Doch die erklärte jetzt den Rücktritt vom Kaufvertrag. Da die Nachbesserung des mangelhaften Fahrzeugs fehlgeschlagen sei, könne sie "die Kaufsache zurückgeben", meinte die Kundin.

Der Händler lehnte es ab, das Geschäft rückgängig zu machen - zu Recht, wie das Oberlandesgericht Saarbrücken entschied (1 U 467/06 - 145). Ein Rücktritt vom Kauf setze voraus, dass der Verkäufer keine einwandfreie Ware liefern oder den Mangel der gelieferten Ware nicht beseitigen könne. Die von der Kundin beanstandete Schwäche des Peugeot beim Anspringen sei jedoch behoben worden.

Deshalb treffe die Aussage nicht zu, dass die Nachbesserung misslungen sei: Denn bei der Nachbesserung gehe es nur um Mängel, die schon beim Kauf vorhanden waren. Die Karosserie sei zwar während der Reparatur des ersten Mangels beschädigt worden. Das sei aber Zufall - ein Versehen des Mechanikers - und hänge nicht direkt mit dem defekten Starter zusammen.

Der Wertverlust am Fahrzeug sei daher durch Schadenersatz auszugleichen. Der Verkäufer hafte dafür nicht nach den Regeln der Gewährleistung für Produktmängel. Das bedeute: Die Käuferin könne daraus keinen Anspruch auf Rückgabe des Wagens ableiten. Der Verkäufer habe den Karosserieschaden behoben. Allein der Minderwert mache es für die Kundin keinesfalls unzumutbar, das Fahrzeug zu behalten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/neuwagen-mit-macke>